

Die Pflicht zur Bestellung eines Abfallbeauftragten dient der Sicherstellung der ordnungsgemäßen und schadlosen Sammlung der Altgeräte. Es kommt daher nicht nur auf die anschließende ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung der Altgeräte an.

Die Pflicht zur Bestellung eines betriebsangehörigen Abfallbeauftragten haben

- gem. § 2 Nr. 2 f) AbfBeauftrV
Vertreiber, die Elektro- und Elektronikaltgeräte gemäß § 17 Absatz 1 oder Absatz 2 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes zurücknehmen

und
- gem. § 2 Nr. 2 i) AbfBeauftrV
Vertreiber, die mehr als 2 Tonnen gefährliche Abfälle oder mehr als 100 Tonnen nicht gefährliche Abfälle pro Kalenderjahr freiwillig zurücknehmen

Auf Antrag kann der Verpflichtete von seiner Bestellung befreit werden; § 7 AbfBeauftrV

wenn

- im Einzelfall
- im Hinblick auf die Größe der Anlage des Rücknahmesystems oder der Rücknahmestelle oder
- auf die Art oder Menge der entstehenden, angelieferten oder zurückgenommenen Abfälle nicht erforderlich ist.
-

Eine Befreiung ist bei einer Verkaufsfläche von mind. 400 m² nicht möglich.

- Hier besteht gem. § 17 Abs. 1 ElektroG die Verpflichtung, bei Verkauf eines neuen Elektro- oder Elektronikgerätes ein Altgerät der gleichen Geräteart sowie – unabhängig vom Kauf eines neuen Elektrogerätes – kleine Altgeräte unentgeltlich zurückzunehmen.
Damit greift die Bestellungsspflicht nach § 2 Nr. 2 f) AbfBeauftrV.
- Die Mengenschwelle nach § 2 Nr. 2 i) AbfBeauftrV betrifft Vertreiber, deren Verkaufsfläche kleiner als 400 qm ist und somit nicht der Bestellungsspflicht nach § 2 Nr. 2 f) AbfBeauftrV unterliegt.

Bei einer Befreiung von der Pflicht zur Bestellung soll es sich um eine absolute Ausnahme handeln, die erst dann in Betracht kommt, wenn auch alle Erleichterungsmöglichkeiten zu keinem anderen Ergebnis führen.

Es muss dargestellt und begründet werden, warum Möglichkeiten nach §§ 4 – 6 AbfBeauftrV nicht genutzt werden können.

§ 4 AbfBeauftrV gemeinsamer Betriebsangehöriger Abfallbeauftragter

§ 5 AbfBeauftrV nicht-betriebsangehöriger Abfallbeauftragter.

§ 6 AbfBeauftrV Abfallbeauftragten für den Konzernbereich